

# Antrag auf Beurlaubung/ Befreiung vom Unterricht



Leonhardstraße 63, 38102 Braunschweig

Eine Befreiung vom Unterricht ist nur in besonders begründeten Fällen möglich. Sie muss rechtzeitig, i.d.R. mindestens eine Woche vorher, beantragt werden, und zwar für einen Zeitraum von

- **bis zu zwei Tagen** bei der **Klassenlehrkraft** bzw. bei der/dem **Tutor\*in**,
- **ab 3 Tagen** sowie für Tage unmittelbar **vor oder nach den Ferien** bei der **Schulleitung**.

Anträge an die Schulleitung werden über die Klassenlehrkraft bzw. die/den Tutor\*in eingereicht.

Schüler\*in:

Klasse bzw. Jahrgang:

Klassenlehrer\*in bzw. Tutor\*in:

Hiermit beantrage ich eine Befreiung vom Unterricht für folgenden Zeitraum (*Datum, ggf. Uhrzeit*):

Begründung (*ggf. Anlage beifügen*):

  

Mit ist bewusst, dass der versäumte Lehrstoff in eigener Verantwortung nachzuholen ist und dass die Entscheidung über das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten/Klausuren bei der Fachlehrkraft liegt. Ich erkläre, dass für den beantragten Zeitraum bisher [*Zutreffendes ist anzukreuzen*]

- keine** Klassenarbeiten/Klausuren angekündigt worden sind.
- Klassenarbeiten/Klausuren angekündigt worden sind, und zwar im Fach/in den Fächern

\_\_\_\_\_  
*Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten  
bzw. einer/s volljährigen Schüler\*in*

## Von der Klassenlehrkraft/Tutor\*in auszufüllen:

Der Antrag wird  befürwortet.

nicht befürwortet.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Beurlaubung wird  erteilt.

nicht erteilt.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hinweise für die Klassenlehrkräfte/Tutor\*innen:

1. Die erste Angabe ist nur notwendig, falls der Antrag an die Schulleitung weitergereicht wird.
2. Das Original des Antrags wird im Sekretariat abgegeben und dort in die Schülerakte geheftet. Falls die Schulleitung über den Antrag entscheidet, erhält die Klassenlehrkraft bzw. die/der Tutor\*in eine Kopie.
3. Die Klassenlehrkraft bzw. die/der Tutor\*in informiert Erziehungsberechtigte und Schüler\*in **und trägt die Befreiung vom Unterricht innerhalb einer Woche bzw. vor Beginn der Absenz in WebUntis ein als „Schüler\*in beurlaubt“.**

# Hinweise zur Befreiung vom Unterricht

## Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (Rd.Erl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 – VORIS 22410 –)

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für alle Schüler\*innen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Schüler\*innen können von der Teilnahmeverpflichtung am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen nur gemäß Abs. 3.2 EB zu § 63 NSchG („Befreiung vom Unterricht“) befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der/des volljährigen Schüler\*in erfolgen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn ein Arzt oder das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche, erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. eines Krankenhausaufenthalts). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arztes) nachzuweisen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

## Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

- Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass Schüler\*innen am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen.
- Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte\*r dieser Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.